



Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen

Az.: F 960

Änderungsbeschluss Nr. 7

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren von F 960 Löhnberg-Niedershausen Landkreis Limburg-Weilburg wird gemäß des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abt. Landentwicklung – (heute: Hessisches Landesvermessungsamt - Obere Flurbereinigungsbehörde-) vom 07. November 1989 (St.Anz. 16/1990 S. 686-687) über die Anordnung der Flurbereinigung

Löhnberg-Niedershausen

in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 6 vom 21. Juli 2004 wie folgt geändert:

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Zum Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen wird das nachfolgend genannte Grundstück zugezogen:

Gemeinde Löhnberg, Gemarkung Obershausen

Flur 9 Flurstück 115

Durch die Änderungen vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 824 ha auf 825 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

5. Aufforderung und Anmeldung unbekannter Rechte

Die Aufforderung nach § 14 FlurbG zur Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, erfolgt in einem späteren Änderungsbeschluss.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann aber den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt, eine Veröffentlichung und Auslegung erfolgt nicht.

8. Gründe für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Die Zuziehung der Grundstücke dient der Bereitstellung einer Tauschfläche für die Ausweisung einer landschaftspflegerischen Anlage.

Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsverfahren zuzuziehenden Grundstücks sind mit der Einbeziehung einverstanden.

RECHTSBEHELFSLEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Gebäude Limburg, Am Renngraben 7 in 65549 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 26. April 2006

Im Auftrag

gez.
Kleeblatt, VOR
(Fachbereichsleiter)